

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1961	Nummer 109
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	5. 9. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 913) vom 25. 7. 1961	1554
20531	8. 9. 1961	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Werkzeugspuren und Tatwerkzeugen	1555
2128	5. 9. 1961	RdErl. d. Innenministers Schulgesundheitspflege; hier: Durchführung der Schulentlassungsuntersuchungen	1555
21702	6. 9. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung; hier: Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	1555
9211	14. 9. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beistandspflicht und Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	1559

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister Personalveränderungen	1559
6. 9. 1961	Arbeits- und Sozialminister Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1961	1560
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 v. 13. 9. 1961	1567
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1961	1568

I.

20310

Tarifvertrag über die Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 913) vom 25. 7. 1961

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 9. 1961 — IV B 1 12—00.15

Den nachfolgenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

Tarifvertrag
über die

Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 913).

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
folgendes vereinbart.

§ 1

Der § 31 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe (TVW) vom 25. November 1960 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Arbeitsaufnahme durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs(Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Zeitlohn fortgezahlt, wenn nicht Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für diesen Tag zustehen.

(2) Steht dem Waldarbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, wird für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Zeitlohn gezahlt.

(3) Der Waldarbeiter erhält bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit für die Tage, für die ihm Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wird oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Krankengeldzuschuß:

Der Krankengeldzuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoarbeitsentgelt und

dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder

dem Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder

den entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Abs. 3 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer (Kirchenlohnsteuer). Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts wird das im letzten Lohnzeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt durch

die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde, zuzüglich der Zahl der Stunden, in denen der Arbeiter unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierbei ist für den Werktag $\frac{1}{6}$ der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis ist auf volle Zehntel aufzurunden. Ist nach den Bestimmungen der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, sind für die Berechnung des Arbeitsentgelts $\frac{1}{6}$ der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

(5) Bei Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankungen erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß, wenn er

a) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 60 Tariftage erreicht hat oder das Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 3) bezieht,

b) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr weniger als 60 Tariftage erreicht hat und das Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weniger als 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Beginn der 5. Woche des Arbeitsverhältnisses an.

Der Krankengeldzuschuß wird bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt. Die Frist von 6 Wochen beginnt auch im Falle des Unterabs. 1 Buchst. b mit dem Tage, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 3) bezieht.

Wird ein nach § 39 Abs. 2 beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des Unterabs. 1. Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist von 4 Wochen angerechnet.

(6) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 15 Wochen.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach Abs. 5.

(7) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der den Waldarbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der 6. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Falle wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen (Abs. 5 Unterabs. 2) gewährt.

(8) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß entfällt, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

(9) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordneter Kuraufenthalt gilt wie eine durch Erkrankung verursachte Arbeitsunfähigkeit, bei der Krankenhauspflege gewährt wird. Abs. 3 bis 8 finden sinngemäß Anwendung."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Hannover, den 25. Juli 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und

Forstwirtschaft

— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

Pfeiffer

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 1554.

20531

**Behandlung von Werkzeugspuren
und Tatwerkzeugen**RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1961 —
IV C 4 — 6400:2

In meinem RdErl. v. 20. 1. 1960 — IV C 4 — 73 — 14.05 b (SMBl. NW. 20531) betr. Behandlung von Werkzeugspuren und Tatwerkzeugen ist Ziff. 4, Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„Spuren, Werkzeuge und Werkzeugbruchstücke sind sorgfältig voneinander getrennt zu verpacken und mit einem Begleitbericht an die zuständige KTU-Stelle zu übersenden.“

— MBl. NW. 1961 S. 1555.

2128

**Schulgesundheitspflege; hier: Durchführung
der Schulentlassungsuntersuchungen**RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1961 —
VI A 1 — 23.14.31

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. I d des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) obliegt den Gesundheitsämtern die Durchführung der Schulgesundheitspflege als Pflichtaufgabe. Hierzu gehören nach näherer Maßgabe des § 58 Abs. 2 Buchst. a der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. I S. 327) Untersuchungen anlässlich der Schulentlassung.

Diese Bestimmungen werden durch das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), das hinsichtlich der Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen am 1. Oktober 1961 in Kraft tritt, nicht berührt.

Für die Schulentlassungsuntersuchungen bleibt es daher zunächst noch bei den Regelungen, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Ausführung des § 58 Abs. 2 Buchst. a der Dritten Durchführungsverordnung zum Vereinheitlichungsgesetz bisher getroffen wurden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1961 S. 1555.

21702

**Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung;
hier: Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 9. 1961 —
IV A 2 — 5071.3

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zu den Richtlinien (RL) des Verwaltungsrates für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der BAVAV v. 11. 11. 1953 i. d. F. v. 9. 3. 1956 (Anlage 1) mit Verfügung v. 20. 3. 1961 — I b 2 — 6447.1 — neue Durchführungsanweisungen (DA) erlassen. Die Richtlinien und die Durchführungsanweisungen sind im Dienstblatt der BAVAV Nr. 17 v. 5. 4. 1961 (S. 229 ff.) veröffentlicht. Die Arbeitsämter sind angewiesen, ab 1. April 1961 nach den neuen Bestimmungen zu verfahren.

Die Richtlinien selbst sind nicht geändert worden. Durch eine Änderung der Liste der förderungsfähigen Berufsausbildungen (Anlage 2) ergibt sich jedoch jetzt eine vorrangige Ausbildungsförderung durch die Arbeitsverwaltung für fast sämtliche Lehr- und Anlernberufe. Außerdem sind einige einschränkende Bestimmungen durch die neuen Durchführungsanweisungen aufgehoben worden.

Die Bezugerlasse werden daher aufgehoben. Zur Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen der öffentlichen Fürsorge und der Bundesanstalt bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen treten ab 1. April 1961 an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

1. Abgrenzung der Zuständigkeit

1.1 Die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zwischen der Bundesanstalt und der öffentlichen Fürsorge richtet sich nicht nach den wirtschaftlichen Umständen des Einzelfalles, sondern nach arbeitsmarkt- und nachwuchspolitischen Gesichtspunkten. Die Bundesanstalt gewährt daher Berufsausbildungsbeihilfen auch beim Vorliegen fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit.

1.2 Der von der Bundesanstalt zu fördernde Personenkreis bleibt jedoch insofern eingeschränkt, als die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen für jugendliche Zugewanderte abgelehnt wird, bei denen die Voraussetzung zur individuellen Verrechnung von Fürsorgeaufwendungen nach dem Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) vorliegen.

Das gleiche gilt für jugendliche Flüchtlinge aus Ungarn, für die nach meinem RdErl. v. 4. 2. 1957 (SMBl. NW. 21703) Aufwendungen der Fürsorgeverbände im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden können.

Bei Abgabe von Anträgen jugendlicher Zugewandter und jugendlicher Ungarnflüchtlinge durch die Fürsorgeverbände an die Arbeitsämter ist zur Vermeidung von Rückfragen im Einzelfall zu erläutern, warum eine solche Verrechnung nicht möglich ist.

1.3 Jugendliche, für die Fürsorgeerziehung angeordnet ist, werden weiterhin nicht von der Bundesanstalt gefördert. Dagegen sind die einschränkenden Bestimmungen über die Versagung der Berufsausbildungsbeihilfen bei Erziehungsnotständen, Schutzaufsicht und Erziehungshilfe aufgehoben.

1.4 Die Zuständigkeit zur Gewährung von Berufsförderungsmaßnahmen nach § 26 BVG und nach dem Tuberkulosehilfegesetz sowie von Erziehungs- bzw. Ausbildungsbeihilfen auf Grund des § 27 BVG, der §§ 301 und 302 LAG, des § 10 Abs. 2 oder des § 3 HKG und auf Grund meines Runderlasses über Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte v. 20. 4. 1956 (SMBl. NW. 244) wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Unberührt bleibt auch die zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesausgleichsamt getroffene Vereinbarung über die Zuständigkeit der Fürsorgeverbände für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an hilfsbedürftige Lehrlinge und Anlernlinge, die dem Personenkreis der Geschädigten i.S. des Lastenausgleichsgesetzes und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehören, wenn die Familie des Jugendlichen oder er selbst im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes für den Lebensunterhalt laufende Fürsorgeunterstützung erhält (s. Nr. 1.2 meines RdErl. v. 1. 1. 1959 — SMBl. NW. 21700).

2. Zuständigkeit der Bundesanstalt**Allgemeine Voraussetzungen**

2.1 Die Arbeitsämter sind zuständig zur Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen an Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres

- a) in Fällen des zwischen- und überbezirklichen Ausgleichs von Bewerbern um Lehr- und Anlernstellen,
- b) bei Verbleiben des Auszubildenden am Wohnort der Familie für eine Ausbildung, die nach der als Anlage 2 beigefügten Liste der Bundesanstalt förderungsfähig ist.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

- 2.2 Die Arbeitsämter gewähren Berufsausbildungsbeihilfen in den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. a) unter Zugrundelegung einer Freigrenze in Höhe des zweifachen Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge zuzüglich der einfachen Miete und der etwaigen Mehrbedarfzuschläge. In den Fällen der Nr. 2.1 Buchst. b) tritt an die Stelle des zweifachen der einhalbfache Richtsatz.

Bei der Berechnung bleibt der Auszubildende außer Ansatz.

- 2.3 Die Arbeitsämter werden das Einkommen von Stief- und Pflegeeltern bei der Bedürftigkeitsprüfung auszubildender Stief- bzw. Pflegekinder nicht mehr anrechnen. Sie werden nur noch die Leistungen berücksichtigen, die den Jugendlichen tatsächlich von Dritten, also auch von Stief- bzw. Pflegeeltern, gewährt werden.

Höhe der Ausbildungsbeihilfen

- 2.4 Die Höhe der Ausbildungsbeihilfen bemißt sich nach Ziffer 17-22 der Richtlinien.

Ziffer 19, Buchst. a) der Richtlinien ist auch anzuwenden, wenn der Auszubildende bei Stief- oder Pflegeeltern lebt, bei Verwandten untergebracht ist, oder anlässlich der Berufsausbildung zu Verwandten übersiedelt, Kost und Wohnung oder eine dieser Sachleistungen vom Lehrherrn erhält.

Die Gewährung eines Taschengeldes ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

- 2.5 Bei der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe für Jugendliche, die zur Durchführung der Berufsausbildung außerhalb ihres Wohnortes in einer nicht verwandten Familie untergebracht sind, werden als Lebensunterhalt nur die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der Verpflegung berücksichtigt. Die Kosten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der für Verpflegung und Unterbringung in einem Jugendwohnheim an demselben Ort und im selben Bezirk aufzuwenden wäre. Daneben können Taschengeld und Sonderleistungen gewährt werden.

3. Zuständigkeit der öffentlichen Fürsorge**Allgemeine Voraussetzungen**

- 3.1 Die Fürsorgeverbände sind zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zuständig, wenn

- der in einem Lehr- oder Anlernberuf Auszubildende am Wohnort der Familie verbleibt und der erwählte Beruf nicht in der Liste der förderungsfähigen Ausbildungen aufgeführt ist,
- der Auszubildende wegen einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nach fürsorgerechtlichen Vorschriften zur Ausbildung in einer Anstalt (z. B. Blinden-, Gehörlosenanstalt, Anstalt für Körperbehinderte) untergebracht ist,
- der Auszubildende einen Beruf ergreifen will, der kein Lehr- oder Anlernverhältnis voraussetzt und die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1009) erfüllt sind.

Wirtschaftliche Voraussetzungen und Höhe der Ausbildungsbeihilfen

- 3.2 Die Fürsorgeverbände gewähren Ausbildungsbeihilfen nach meinem RdErl. v. 1. 1. 1959 (SMBl. NW. 21700).

4. Ausgleich von Härten

- 4.1 Die Beschränkung der Förderung auf die Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen kann zu Härten führen, wenn es sich um Ausbildungen handelt, die nicht oder noch nicht als solche anerkannt worden sind, aber die gleichen Merkmale wie die anerkannten Berufe aufweisen.

Die Bundesanstalt hat deshalb ausnahmsweise die Förderung folgender Ausbildungen zugelassen:

- als Sprechstundenhelferin bei praktischen Ärzten (Arzthelferin), sofern ein Lehr- oder Anlernvertrag von wenigstens zweijähriger Dauer abgeschlossen und bei der zuständigen Ärztekammer eingetragen worden ist,
- als Angestelltenlehrling der öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- als Teilnehmer an einem 3monatigen Lehrgang einer staatlich anerkannten Seemannsschule.

- 4.2 Des weiteren fördert die Arbeitsverwaltung in Ausnahmefällen, insbesondere, wenn mit der Ausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wird, folgende pflegerische und sozialpflegerische Berufe:

- Krankenpfleger, Krankenschwester,
- Kinderkrankenschwester,
- Wohlfahrtspfleger(in),
- Kindergärtnerin,
- Gemeindehelfer(in),
- Heimerzieher(in),
- Familienpflegerin,
- Beschäftigungstherapeut(in).

Die Ausbildung der Familienpflegerin, die auch als Hauspflegerin, Hausschwester, Dorfhelferin oder Landschwester bezeichnet wird, ist nur bei wenigstens einjähriger Dauer förderungsfähig.

Zu dieser Förderung weise ich auf folgendes hin:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 kann als Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 6 Abs. 1 Buchst. e) der Reichsgrundsätze) auch eine pflegerische und sozialpflegerische Ausbildung angesehen werden. Soweit die Bundesanstalt keine Beihilfen gewährt, empfehle ich den Fürsorgeverbänden, in bezug auf die pflegerischen und sozialpflegerischen Berufe § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung v. 20. Dezember 1956 großzügig auszuweisen. Eine großzügige Handhabung läßt sich auch deshalb vertreten, weil durch die neue Aufgabenverteilung eine weitere, erhebliche finanzielle Entlastung der Fürsorgeverbände zu erwarten ist.

- 4.3 Bei der Festsetzung der Berufsausbildungsbeihilfe im Einzelfall ist nach Weisung der Bundesanstalt für die Arbeitsämter eine zum Teil von den Richtlinien und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge abweichende Bedarfsberechnung vorzunehmen.

Soweit hierdurch sowie durch unterschiedliche Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger durch Abweichungen bei der Berücksichtigung von Mehrbedarf und der Bewilligung von Taschengeld, Berufskleidung und Lernmitteln die Höhe der durch die Arbeitsämter gewährten Berufsausbildungsbeihilfen wesentlich unter den durch die öffentliche Fürsorge zu gewährenden Leistungen bleibt und dadurch eine offensichtliche Härte entsteht, wird empfohlen, auf Antrag einen Ausgleich durch Gewährung einmaliger Beihilfen vorzunehmen.

- 4.4 Die Leistungen der Bundesanstalt zur Bestreitung des Lebensunterhalts entsprechen dem im Richtsatz der öffentlichen Fürsorge abgegoltenen Bedarf. Mietanteile sind hierin nicht enthalten.

Es ist daher nicht statthaft, die von den Arbeitsämtern gewährten Leistungen auf die Fürsorgeunterstützung der Angehörigen in der Form anzurechnen, daß die Mietbeihilfe um den auf den Auszubildenden entfallenden Anteil gekürzt wird.

5. Überleitung, Zusammenarbeit

- 5.1 Die nach der neuen Abgrenzung durch die Arbeitsverwaltung zu fördernden Fälle sind umgehend an die zuständigen Arbeitsämter abzugeben. Es ist weiter dafür zu sorgen, daß durch Fühlungnahme mit den zuständigen Arbeitsämtern eine möglichst einheitliche Handhabung erreicht und Doppelbetreuung vermieden wird.

6. Zuständigkeit für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zur Teilnahme an Grund- und Grundausbildungslehrgängen

6.1 Die Abgrenzung der Zuständigkeit gilt nur für anerkannte Lehr- und Anlernberufe. Soweit eine fachliche Grund- oder Grundausbildung in schulischen Einrichtungen oder besonderen Lehrgängen durchgeführt wird (§ 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung v. 20. Dezember 1956) ist die öffentliche Fürsorge zur Gewährung der Ausbildungsbeihilfen verpflichtet, soweit die sonstigen Voraussetzungen der Verordnung gegeben sind. Eine derartige Ausbildung kann jedoch durch die Arbeitsverwaltung gefördert werden, wenn der Auszubildende nicht dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe angehört und das anrechenbare Einkommen der Familie zwischen dem 1½fachen und dem 2fachen Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zuzüglich Miete und evtl. Mehrbedarfszuschläge liegt.

Bezug: a) RdErl. v. 9. 4. 1957 (SMBl. NW. 21702),
b) RdErl. v. 28. 8. 1957 (SMBl. NW. 21702),
c) RdErl. v. 14. 8. 1958 (SMBl. NW. 21702).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage 1

**Richtlinien
des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen vom 11. November 1953 in der Fassung vom 9. März 1956.**

Auf Grund des § 140 Abs. 2 AVAVG können aus Mitteln der Bundesanstalt individuelle Berufsausbildungsbeihilfen zur Durchführung einer geregelten Berufsausbildung gewährt werden.

I.

Zuständigkeit

1. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt ist nur dann möglich, wenn die erforderliche Hilfe nicht von einer anderen Stelle gewährt werden kann. Für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen ist nach den getroffenen Regelungen die Zuständigkeit nach den Ziffern 2-5 gegeben.
2. Der Bezirksfürsorgeverband als Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist zuständig, wenn die Person (der Jugendliche) Kriegerwaise, Kind eines Kriegsbeschädigten oder eines Kriegsgefangenen ist und die Voraussetzungen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften erfüllt sind.
3. Das Ausgleichsamt ist zuständig,
wenn die Person (der Jugendliche) dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehört und die Voraussetzungen nach den §§ 301 und 302 LAG und den hierzu erlassenen Weisungen erfüllt sind, sofern nicht der Bezirksfürsorgeverband nach der zwischen den Ausgleichsämtern und den Fürsorgeverbänden bestehenden Regelung zuständig ist.
4. Der Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) ist zuständig,
a) wenn die Person (der Jugendliche) Evakuierter ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 3 des Bundesevakuiertengesetzes erfüllt sind;
b) wenn die Person (der Jugendliche) während der Berufsausbildung nicht außerhalb des Wohnortes der Familie untergebracht werden muß und die

Ausbildung im erwählten Beruf nicht zu den nach Ziffer 5 Buchst. b) förderungsfähigen Ausbildungen gehört;

c) wenn die Person (der Jugendliche) auf Grund fürsorgerechtlicher Bestimmungen in einer Anstalt untergebracht wird (z. B. Blinden-, Taubstumm-, Krüppelanstalt).

5. Das Arbeitsamt ist zuständig.

wenn die Person (der Jugendliche) nicht zu den in Ziffer 2 bis 4 genannten Personenkreisen gehört und

a) während der Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes der Familie untergebracht werden muß, sofern die Förderung nach Eignung und nachwuchspolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist;

b) während der Berufsausbildung am Wohnort der Familie verbleibt, für eine Berufsausbildung, die der Präsident der Bundesanstalt aus nachwuchspolitischen Gründen für förderungsfähig erklärt.

6. Die Liste der gemäß Ziffer 5 Buchst. b) förderungsfähigen Berufsausbildungen kann jeweils der Nachwuchslage angepaßt und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel geändert werden. Die vor einer Änderung bewilligten Berufsausbildungsbeihilfen werden in diesen Fällen bis zur Beendigung der Ausbildung weitergezahlt, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

II.

Allgemeine Voraussetzungen

7. Die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen soll den zwischen- und überbezirklichen Ausgleich von Berufsanwärtern fördern.

Berufsausbildungsbeihilfen für Personen (Jugendliche), die während ihrer Berufsausbildung weiterhin bei ihrer Familie wohnen, werden nur für förderungsfähige Ausbildungen nach Maßgabe der Ziffer 5 Buchst. b) gewährt.

8. Berufsausbildungsbeihilfen können förderungsbedürftige Personen (Jugendliche) bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, in Härtefällen auch darüber hinaus, auf Antrag erhalten, sofern sie nur bei laufender finanzieller Förderung eine geordnete Berufsausbildung durchführen können. Sie müssen für den gewählten Beruf geeignet sein. Ihr Berufswunsch darf Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes und der Nachwuchslage nicht widersprechen.

9. Die Berufsausbildung muß in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf erfolgen.

In besonders gelagerten Fällen kann der Präsident der Bundesanstalt zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

10. In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Ziffer 5 auch für die Ausbildung in pflegerischen und sozialpflegerischen Berufen eine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden.

11. Die Zuständigkeitsregelung (Abschnitt I) gilt sinngemäß für die Möglichkeit, nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme Reisekosten (§ 132 AVAVG) und Arbeitsausrüstung (§ 135 AVAVG) zu gewähren.

III.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

12. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit desjenigen, dem eine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden soll, ist den zu seinem Unterhalt Verpflichteten und den von diesen zu unterhaltenden Angehörigen für den notwendigen Lebensunterhalt ein Freibetrag in Höhe des Eineinhalbfachen des für sie maßgebenden Fürsorgegerichtssatzes zuzüglich des einfachen Betrages für Unterkunft und der in der öffentlichen Fürsorge geltenden einfachen Mehrbedarfssätze zuzubilligen.

13. Bei den unter Ziffer 5 Buchst. a) genannten Fällen tritt an die Stelle des in Ziffer 12 genannten eineinhalbfachen Richtsatzes der doppelte Richtsatz. Bei der Berechnung bleibt — auch in den Fällen der Ziffer 12 — der Auszubildende außer Ansatz.

14. Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, so vermindert sich die Beihilfe um den übersteigenden Betrag. Beträge unter 10,— DM werden dabei nicht gewährt. Das Nettoeinkommen der Person, die eine Beihilfe erhalten soll, ist in vollem Umfange anzurechnen.
15. In Härtefällen, in denen der Einsatz eigener Mittel unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, kann der Präsident des Landesarbeitsamtes bei auswärtiger Unterbringung eine Überschreitung des doppelten Richtsatzes bei der Bedürftigkeitsprüfung in angemessenem Umfang zulassen.

IV.

Höhe der Berufsausbildungsbeihilfen

16. Da die Berufsausbildungsbeihilfen von allen Kostenträgern (vgl. Abschnitt I) in gleicher Höhe gewährt werden sollen und die Beihilfe neben dem Lebensunterhalt in voller Höhe das berücksichtigen soll, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Berufsausbildung notwendig ist, soll die Berufsausbildungsbeihilfe nach Maßgabe der Ziffern 17–22 bemessen werden.
17. Es werden die reinen Ausbildungskosten übernommen; dazu gehören insbesondere Fahrkosten zur Arbeitsstelle und zur Berufsschule, Lernmaterial in ausreichendem Umfang, Berufskleidung, Schulgeld, soweit der Schulbesuch der Ausbildung dient.
18. Ein Taschengeld wird unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens gewährt.
19. Für den Lebensunterhalt der Person (des Jugendlichen) werden gewährt:
- a) bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) in der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Richtsatzes;
 - b) bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) in einem Heim oder in einer Pflegestelle:
die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der Verpflegung;
 - c) bei freier Unterbringung der Person (des Jugendlichen) außerhalb der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden und des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen sowie die einfachen Kosten der Unterkunft.
20. Bei Unterbringung der Person (des Jugendlichen) außerhalb der eigenen Familie werden die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen in gebotenen Umfang übernommen.
21. In Härtefällen kann außerdem ein Sonderbedarf der Person (des Jugendlichen) berücksichtigt werden.
22. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

V.

Verfahren

23. Der Antrag auf Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Bundesanstalt wird bei dem für den Wohnort des Erziehungsberechtigten (unterhaltsverpflichteten Angehörigen) zuständigen Arbeitsamt gestellt. Die Entscheidung trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Ist ein Wohnort des Erziehungsberechtigten im Bundesgebiet nicht vorhanden, erfolgt die Antragstellung und Bewilligung bei dem für den zuständigen Aufenthaltsort der Person, die die Beihilfe erhalten soll, zuständigen Arbeitsamt. Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann sich für alle Anträge oder bestimmte Fälle die Entscheidungsbefugnis vorbehalten.
24. Bei Vermittlung im zwischen- und überbezirklichen Ausgleich ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, für die Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe zuständig. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse der Familie erfolgt durch das für den Wohnort des Erziehungsberechtigten zuständige Arbeitsamt.

25. Die Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Antragstellung und Prüfung jeweils für einen Bewilligungszeitraum von mindestens einem halben Jahr.
26. Die Auszahlung der Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt in der Regel monatlich im voraus durch das federführende Arbeitsamt.
27. Abweichungen von dem Verfahren (Ziff. 23–26) sind mit Zustimmung des Präsidenten der Bundesanstalt möglich.
28. Die Durchführung der Richtlinien regelt der Präsident der Bundesanstalt durch Erlaß.
29. Die Arbeitsämter beteiligen sich an den zur Koordination der Berufsausbildungsbeihilfen vorgesehenen Arbeitskreisen. Amtshilfe wird geleistet.

Anlage 2

Liste
der förderungsfähigen Berufsausbildungen gemäß Ziffer 5
Buchstabe b und Ziffer 6 der RL

Die nachstehende Liste enthält die Lehr- und Anlernberufe, zu deren Erlernung BAB gemäß Ziff. 5 Buchst. b und Ziff. 6 der RL gewährt werden können (vgl. „Verzeichnis der anerkannten Lehr- und Anlernberufe“ nach dem Stande vom 1. Januar 1959 nebst Änderungen).

- Berufsgruppe 11: Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 12: Forst-, Jagd- und Fischereiberufe
Alle Lehrberufe
- Berufsgruppe 21: Bergmännische Berufe
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 22: Steingewinner und -verarbeiter,
Keramiker
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 23: Glasmacher
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 24: Bauberufe
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 25/26: Metallherzeuger und -verarbeiter
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 27: Elektriker
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 28: Chemiewerker
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 29: Kunststoffverarbeiter
2912 Kunststoffschlosser
- Berufsgruppe 30/31: Holzverarbeiter und zugehörige
Berufe
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 32: Papierhersteller und -verarbeiter
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 33: Graphische Berufe
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 34/35: Textilhersteller und -verarbeiter
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 36: Lederhersteller, Leder- und
Fellverarbeiter
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 37: Nahrungs- und Genußmittel-
hersteller
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 39: Hilfsberufe der Stoffherzeugung
und -verarbeitung
Alle Lehr- und Anlernberufe
- Berufsgruppe 41: Ingenieure und Techniker
Alle Lehrberufe

Berufsgruppe 42:	Technische Sonderfachkräfte
4229	Biologielaborant
4243	Werkstoffprüfer (Physik)
4246	Aräometerjustierer (Abwieger)
4246	Glasapparatejustierer (Wachsschreiber)
4246	Thermometerjustierer (Thermometerschreiber)
4249	Physiklaborant
4249	Wärmestellengehilfe
4263	Taucher (Aufbauberuf)
4265	Kartenschläger
Berufsgruppe 43:	Maschinen und zugehörige Berufe Alle Lehr- und Anlernberufe
Berufsgruppe 51:	Kaufmännische Berufe Alle Lehr- und Anlernberufe
Berufsgruppe 52/53:	Verkehrsberufe
5219	Jungwerker (Bundesbahn)
5235	Binnenschiffer
5235	Hafenschiffer
5255	Postjungbote
5263	Transporthelfer
5311	Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe
5321	Kellner (Kellnerin)
Berufsgruppe 61:	Hauswirtschaftliche Berufe Alle Lehrberufe
Berufsgruppe 62:	Reinigungsberufe
6221	Gebäudereiniger
Berufsgruppe 63:	Gesundheitsdienst- und Körper- pflegeberufe
6366	Zahnärztliche Helferin
6383	Schädlingsbekämpfer
6391	Friseur (Perückenmacher)
Berufsgruppe 71:	Verwaltungs- und Büroberufe Alle Lehr- und Anlernberufe
Berufsgruppe 72:	Rechts- und Sicherheitswahrer Alle Lehrberufe
Berufsgruppe 83:	Künstlerische Berufe Alle Lehrberufe

— MBl. NW. 1961 S. 1555.

9211

Beistandspflicht und Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 14. 9. 1961 — V/D 1 — 21—22 — 57/61

Gemäß § 15 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG 1961) in der Fassung der Bekanntmachung v. 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) bestimmen die obersten Finanzbehörden der Länder, wie der Nachweis der Besteuerung zu führen ist. Die hierzu erforderlichen Weisungen hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 31. 7. 1961 — H 2048 — 6 — II C 3 — (MBl. NW. S. 1362/SMBl. NW. 61110) gegeben. Danach wird ab 1. Oktober 1961 die Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Rahmen der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV 1961) v. 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 764) neu geregelt und — auch im Interesse der Steuerpflichtigen — wesentlich vereinfacht. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Nachweis der Besteuerung gemäß § 15 KraftStG 1961 bei der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer

Das Verfahren hinsichtlich der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer ist anzuwenden sowohl bei

der Erstzulassung als auch bei der Umschreibung und der Wiederzulassung eines Fahrzeugs, also in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des § 7 Abs. 4 KraftStDV 1961. Es ist nicht anzuwenden im Falle der Nr. 4 a. a. O. bei der Wiederzulassung von Fahrzeugen, für die gemäß § 16 KraftStG 1961 eine Zwangsabmeldung durchgeführt worden ist. In diesen Fällen ist der Nachweis über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuerschuld erforderlich.

2. Zwangsabmeldung von Fahrzeugen gemäß § 16 KraftStG 1961

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Finanzämter angewiesen, in Zukunft Anträge auf Zwangsabmeldung erst dann an die Zulassungsstellen zu richten, wenn die Kraftfahrzeugsteuerrückstände im Verwaltungszwangsverfahren nicht beigetrieben werden konnten, um die Zahl solcher Anträge zu verringern. Die Zulassungsstellen sind daher um so mehr gehalten, die bei ihnen in Zukunft noch eingehenden Anträge auf Zwangsabmeldung unverzüglich zu bearbeiten, damit eine wirksame Durchsetzung des Steueranspruchs erreicht wird. Die Amtshilfe der Polizei ist nur in Anspruch zu nehmen, wenn dies unumgänglich nötig ist, wenn etwa der mit der Zwangsabmeldung Beauftragte den Halter bzw. das Fahrzeug trotz mehrmaliger Versuche innerhalb von etwa 14 Tagen nicht angetroffen oder aber der Halter sich der Durchführung der Zwangsabmeldung widersetzt hat.

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mein RdErl. v. 13. 10. 1959 — V/B — 21—22—47/59 (MBl. NW. S. 2709/SMBl. NW. 9211) wird hiermit aufgehoben. Meine RdErl. v. 11. 6. 1957 — IV/B — 23—11/2 (n. v.) und v. 26. 3. 1954 — IV/3b — 52—373 (n. v.) sind insoweit überholt, als sie sich mit der Zwangsabmeldung von Fahrzeugen wegen Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befassen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1559.

II.

Finanzminister

Personalnachrichten

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat G. Hörr, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat W. Elbers, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsdirektor; Regierungsbaurat H. Ehring, Finanzbauamt Paderborn, zum Oberregierungsaurat; Regierungsbaurat H.-A. Fuchs, Finanzbauamt Münster-West, zum Oberregierungsaurat; Regierungsrat H. Lammert, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat R. Lüßling, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Burgsteinfurt; Regierungsrat H. Milbradt, Finanzamt Köln-Süd, zum Oberregierungsrat bei der Steuerverwaltungsstelle Aachen; Regierungsbaurat H.-H. Rumpf, Finanzbauamt Bonn, zum Oberregierungsaurat; Regierungsrat Dr. S. Weisser, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor K. Cremer, Finanzamt Euskirchen, zum Regierungsrat; Steuerrat J. Meeßen, Oberfinanzdirektion Köln, zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. J. Mohr von der Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf an die Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Regierungsrat Fr. Seeger von der Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. J. Stöwe, Finanzamt Bochum.

— MBl. NW. 1961 S. 1559.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1961
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1961

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 9. 1961 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
12583	Vierter Tarifvertrag vom 25. 7. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. 9. 1955, in der Fassung der Tarifverträge vom 27. 2. 1957/4. 7. 1958/20. 5. 1959	1. 10. 1961	2521/5
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
12584	Lohntarifvertrag und Regelung der Erziehungsbeihilfen für die Kalkindustrie im Regierungsbezirk Aachen und in dem linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch-Gladbach vom 11. 7. 1961	1. 6. 1961	2131/18
12585	Änderungsvertrag vom 30. 6. 1961 zum § 8 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet vom 4. 2. 1954	1. 1. 1961	2316/6
12586	Tarifvertrag vom 12. 7. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der keramischen Industrie im Bundesgebiet, ausgenommen die Regierungsbezirke Trier, Koblenz, Mainz und Montabaur vom 18. 3. 1955/1. 12. 1955/17. 3. 1960	1. 8. 1961	2600/20
12587	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Hugo Wagener & Sohn KG., Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 19. 7. 1961	1. 7. 1961	2618/7
12588	Tarifvertrag vom 19. 7. 1961 zur Neufassung des § 10 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hugo Wagener KG., Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 5. 1. 1956	1. 1. 1962	2618/8
12589	Urlaubsvereinbarung für die Angestellten der Glasindustrie im Bundesgebiet vom 9. 5. 1961 zur Änderung des § 8 des Rahmentarifvertrages vom 2. 4. 1955/22. 5. 1956	1. 1. 1961	2778/6
12590	Lohntarifvertrag für die Ziegel- und Dachziegelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1961	1. 6. 1961	2820/13
12591	Vereinbarung vom 7. 8. 1961 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Lohntarifvertrages für die Betriebe Herzogenrath und Stolberg der Aachen-Gerresheimer Textilglas-Gesellschaft mbH., Aachen, vom 25. 7. 1960	1. 7. 1961/ 1. 4. 1962	2993/18
12592	Lohntarifvertrag für die Kies- und Sandindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1961	1. 6. 1961	3285/6
12593	Schlichtungs- und Schiedsabkommen für die Angestellten der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 30. 6. 1961	1. 7. 1961	3508/4
12594	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge im Betonsteingewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 6. 1961	3806
12595	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Kalk- und Dolomitindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit Anhang für Lehrlinge und Schlichtungs- und Schiedsordnung vom 16. 1. 1956	1. 1. 1956	3848
12596	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Kalkindustrie im Regierungsbezirk Aachen und im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch-Gladbach vom 11. 7. 1961	1. 6. 1961	3848/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
12597	Lohntarifvertrag für das nordrheinische Elektrohandwerk vom 18. 7. 1961	1. 8. 1961	411/6
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
12598	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 27. 7. 1961	1. 9. 1961	3844

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
12599	Vereinbarung über ein Lohngruppenbild für die Papier, Zellstoff, Pappen und Holzstoff erzeugende Industrie im Landesteil Westfalen vom 17. 7. 1961	1. 1./ 1. 7. 1961	3220:9
12600	Lohntarifvertrag für die papiererzeugende Industrie im Regierungsbezirk Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln mit Anhang I (Lehrlingsvergütungen) und Anhang II (Ortsklasseneinteilung) vom 21. 7. 1961	1. 7. 1961	3220:10
12601	Lohntarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie im Landesteil Westfalen vom 16. 8. 1961	1. 7. 1961	3220:11
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
12602	Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesdruckerei (Rahmenbestimmungen) vom 22. 6. 1961	1. 4. 1961	3837
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
12603	Lohntarifvertrag für das Faß- und Weinküferhandwerk sowie die Faßwerwertungsbetriebe in Nordwestdeutschland vom 9. 6. 1961	1. 6. 1961	2845:5
12604	Tarifvertrag vom 24. 7. 1961 zur Änderung der §§ 4, 6 und 12 des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 3. 4. 1957:2. 8. 1960	1. 9. 1961	2949:4
12605	Lohntarifvertrag vom 27. 7. 1961 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford vom 8. 8. 1960	1. 8. 1961	3258:3
12606	Anschlußvereinbarung für das Wagen- und Karosseriebauerhandwerk Nordrhein vom 25. 7. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum vom 10. 4. 1961	1. 9. 1961	3780:6
12607	Anschlußtarifvertrag für die Firma H. & P. Sommerkorn, Nähmaschinenmöbelfabrik, Heiligenkirchen (Lippe) vom 20. 7. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum vom 10. 4. 1961	1. 4. 1961	3780:7
12608	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma H. & P. Sommerkorn, Nähmaschinenmöbelfabrik, Heiligenkirchen (Lippe) vom 31. 7. 1961	1. 7./ 1. 11. 1961/ 1. 1. 1962	3780:7a
12609	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Berliner Sitzmöbelfabrik H. Kamphöner, Westerenger über Herford vom 31. 7. 1961	1. 7./ 1. 11. 1961/ 1. 1. 1962	3780:8
12610	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Steinheimer Leuchtenfabrik Fr. Schönau KG. (früher Steinheimer Holzplastik), Steinheim (Westfalen) vom 1. 8. 1961	1. 7./ 1. 11. 1961/ 1. 1. 1962	3780:9
12611	Lohntarifvertrag für die Firma Beka-Möbelwerk Heinrich Stuke, Herford-Sundern vom 31. 7. 1961	1. 7. 1961	3780:10
12612	Lohntarifvertrag für die Firma Fricko-Möbelwerk, Hermann Fricke-meier, Herford, vom 31. 7. 1961	1. 7. 1961	3780:11
12613	Lohntarifvertrag für das Holzgewerbe im Bereich der Innung des Tischlerhandwerks Detmold vom 20. 7. 1961	1. 8. 1961	3780:12
12614	Anschlußtarifvertrag mit der Innung des Tischlerhandwerks Detmold vom 1. 8. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Holzindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum vom 10. 4. 1961	1. 4. 1961	3780:13
12615	Anschlußtarifvertrag für die Firma Brüder Schulte, Schuhleisten & Holzwarenindustrie, Elleringhausen, vom 25. 8. 1961 zum Lohntarifvertrag für die holzverarbeitende Industrie und das Serienmöbelhandwerk in Westfalen-Lippe vom 12. 7. 1961	1. 7. 1961	3780:14
12616	Tarifvertrag über Löhne, Ausbildungsbeihilfen, Urlaub- und Arbeitszeit in der Knopfindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern vom 28. 7. 1961	1. 8. 1961	3833
12617	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Polstermöbel- und Matratzenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen (für die Matratzenindustrie ohne das ehem. Land Lippe) vom 19. 6. 1961	1. 6. 1961	3845

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12618	Lohntarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen (für die Matratzenindustrie ohne das ehem. Land Lippe) vom 19. 6. 1961	1. 6. 1961	3845/1
12619	Anschlußvereinbarung vom 27. 6. 1961 für die Firma Külkens & Anger, Polstermöbel- und Bettpolsterfabrik, Dortmund-Barop zum Mantel- und Lohntarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen (für die Matratzenindustrie ohne das ehem. Land Lippe) vom 19. 6. 1961	1. 6. 1961	3845/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
12620	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Hoffmann's Stärkefabriken AG. und der Bega-Werke GmbH., Bad Salzuflen vom 24. 7. 1961	1. 7. 1961	2497/5
12621	Tarifvertrag vom 23. 8. 1961 zur Neuregelung der Löhne und zur Neufassung der Arbeitszeitbestimmungen im Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Gebr. Mathysen, Villermühle über Goch vom 9. 11. 1959	1. 9. 1961	3497/3
12622	Änderungsvereinbarung vom 16. 8. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 13. 7. 1960 . .	1. 8. 1961	3685/2
12623	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Auslieferungslagern (Zigarettendiensten) der Firma Haus Neuerburg KG., Köln, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 24. 7. 1961 mit Zusatzvereinbarungen vom gleichen Tage	1. 8. 1961	3736/1
12624	Lohn- und Arbeitszeittarifvertrag für die Firma Rhein-West-Milch GmbH., Herne vom 7. 7. 1961	1. 7. 1961	3834
12625	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Kühllhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen (6 namentlich benannte Firmen) vom 12. 7. 1961	1. 8. 1961	3836
12626	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der westfälisch-lippischen Handlungsmühlen vom 26. 6. 1961	1. 8. 1961	3838
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
12627	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma SIEG-Pelz, Limper & König KG., Siegen i. W., vom 21. 7. 1961	1. 7. 1961	3491/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
12628	Lohntarifvertrag für das Malerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 7. 1961	15. 7. 1961	805/37
12629	Lohntarifvertrag für das Bauten- und Eisenschutzwesen im Bundesgebiet vom 22. 6. 1961	1. 8. 1961	1740/12
12630	Tarifvertrag über die Tabellen der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer und der Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge des Baugewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 3. 1961 auf Grund der zentralen Lohnvereinbarung vom 18. 3. 1961	1. 6. 1961	2800/52
12631	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Arbeiter der Firma Helot — Bauaustrocknung —, Köln-Braunsfeld — Übernahme der Tarifbestimmungen für das Baugewerbe — vom 19. 7. 1961	1. 7. 1961	2800/56
12632	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Auslösungssätze für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe im Bundesgebiet vom 29. 6. 1961	1. 6. 1961	2800/57
12633	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Auslösungssätze für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe im Bundesgebiet vom 29. 6. 1961	1. 6. 1961	2800/58
12634	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Auslösungssätze im Brunnenbau- und Bohrgewerbe im Bundesgebiet vom 29. 6. 1961	1. 6. 1961	2800/59
12635	Tarifvertrag über die Neuregelung der Poliergehälter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet (ohne Bayern) vom 12. 6. 1961 . .	1. 6. 1961	3355/19
12636	Tarifvertrag vom 20. 6. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten im privaten Vermessungswesen im Bundesgebiet vom 25. 6. 1959	1. 7. 1961	3452/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
12637	Tarifvereinbarung vom 11. 7. 1961 zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 3 für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1956/18. 3. 1959/ 1. 6. 1960	1. 6./ 1. 7. 1961	714/29

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12638	Zusatzvereinbarung vom 11. 7. 1961 zur Tarifvereinbarung vom 11. 7. 1961 zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 3 für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1956/18. 3. 1959/1. 6. 1960		714/30
12639	Tarifvereinbarung vom 18. 7. 1961 zur Änderung der Löhne in der Vereinbarung für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1960	1. 6. 1961/ 1. 7. 1961	714/31
12640	Vereinbarung über die Entlohnung der Geldheber der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG., Essen, vom 18. 7. 1961	1. 6. 1961	714/32
12641	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Löhne für die Verkehrsbetriebe von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1961	1. 6. 1961	714/33
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
12642	Manteltarifvertrag für die Arbeiter in den Betrieben des Mineralölvertriebs der Esso AG. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 10. 3. 1961 mit Zusatzprotokoll vom gleichen Tage	1. 4. 1961	3849
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
12643	Gehaltstarifvertrag für das Reisebürogewerbe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV, der Gew. HBV und der DAG)	1. 4. 1961	1887/28
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
12644	Änderungsvertrag vom 2. 6. 1961 zur tarifvertraglichen Vereinbarung über Reisekostenvergütungen für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 26. 7. 1956	1. 1. 1961	2934/16
12645	Lohntarifvertrag für die Hausmeister und das Reinigungspersonal der Brühler Knappschaft in Köln vom 27. 6. 1961	1. 4. 1961	3038/3
12646	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen und von 13 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 15. 5. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1961	3121/36
12647	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse vom 15. 5. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1961	3121/37
12648	Viertes Zusatzabkommen vom 11. 7. 1961 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Volks-Feuerbestattung V. V. a. G. vom 10. 4. 1958	1. 4. 1961	3306/4
12649	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 8. 7. 1961	1. 4. 1961	3547/12
12650	Tarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal in Sanatorien, Kliniken und Heimen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit Lohn-tabelle vom 8. 7. 1961	1. 4. 1961	3547/13
12651	Tarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in den landwirtschaftlichen Betrieben der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit Lohn-tabelle vom 8. 7. 1961	1. 4. 1961	3547/14
12652	Lohntarifvertrag Nr. 7 für die Arbeiter in den Verwaltungen und Betrieben der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 30. 6. 1961	1. 4. 1961	3547/15
12653	Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter in den Verwaltungen und Betrieben der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 30. 6. 1961	1. 4. 1961	3547/16
12654	Tarifvertrag über die Vergütungen für die unter 18 Jahre alten Tarifangestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1961	3603/9
12655	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Ärzte sowie für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Verwaltung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 24. 7. 1961	1. 4. 1961	3611/2

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12656	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 1. 8. 1961 zum Tarifvertrag Nr. 80 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 20. 6. 1961	1. 4. 1961	3816/1
12657	Vergütungstarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbank vom 23. 8. 1961	1. 4. 1961	3820/1
12658	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker mit Protokollnotiz vom 2. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1961	3823/2
12659	Zusatzvereinbarung vom 2. 6. 1961 zur tarifvertraglichen Vereinbarung über die Vergütungen für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker mit Protokollnotiz vom 2. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1961	3823/3
12660	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Berufskrankenkasse der Techniker vom 2. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1961	3824/1
12661	Tarifvertrag Nr. 13 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Familienausgleichskassen im Bundesgebiet vom 20. 6. 1961	1. 4. 1961	3839
12662	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet vom 22. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 7. 1961	3840
12663	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA, dem DHV und dem Deutschen Bankbeamten-Verein	1. 7. 1961	3840/1
12664	Gehaltstarifvertrag für das private Bankgewerbe im Bundesgebiet vom 28. 7. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 7. 1961	3840/2
12665	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA, dem DHV und dem Deutschen Bankbeamten-Verein	1. 7. 1961	3840/3
12666	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTARB-BfA) vom 9. 6. 1961	1. 1. 1961	3846
12667	Tarifvertrag zur Regelung des Kinderzuschlags für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. 6. 1961	1. 1. 1961	3846/1
12668	Lohntarifvertrag Nr. 1 für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 15. 8. 1961	1. 4. 1961	3846/2
12669	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Tarifangestellten der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 16. 6. 1961	1. 4. 1961	3851
Gewebegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
12670	Vereinbarung für 5 Betriebe der Rhein-Main-Schiffahrt vom 10. 4. 1961 über die Geltung des Rahmentarifvertrages für die Rheinschiffahrt vom 1. 5. 1957/21. 9. 1960/25. 3. 1961	1. 1./ 1. 4. 1961	3010/14
12671	Gehalts- und Lohnvereinbarung für das fahrende Personal der Rheinschiffahrt vom 27. 6. 1961	1. 7. 1961	3010/15
12672	Tarifvereinbarung über eine Lohngarantie für das fahrende Personal der Rheinschiffahrt vom 5. 7. 1961	1. 7. 1961	3010/16
12673	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge des privaten Verkehrsgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Personenverkehrsgewerbes vom 25. 7. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1961	3046/8
12674	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1961	3046/9
12675	Lohntarifvertrag für das Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1961	1. 7. 1961	3520/2
12676	Lohntarifvertrag für das Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 31. 5. 1961	1. 8. 1961	3650/2
12677	Tarifvereinbarung zur Regelung der Lohnverhältnisse des nach dem TV-Schlepp entlohnten Personals des Bundesschleppbetriebes vom 24./26. 7. 1961	1. 7. 1961	3717/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12678	Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge des privaten Personenverkehrsgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1961	1. 8. 1961	3835
12679	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge des privaten Personenverkehrsgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1961	1. 7. 1961	3835/1
12680	Rahmentarifvertrag für das Schiffpersonal, das Personal in den Reparaturwerkstätten und das Personal der Kellerei Köln der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt mit Gehalts- und Lohntabellen vom 10. 7. 1961	1. 7. 1961	3847
12681	Manteltarifvertrag für Angestellte der Deutsche Flugdienst GmbH. vom 1. 4. 1961	1. 4. 1961	3850
12682	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Deutsche Flugdienst GmbH. mit Anlage und Protokollnotiz vom 29. 6. 1961	1. 4. 1961	3850/1
12683	Rahmentarifvertrag für die in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Arbeiter vom 12. 5. 1961	1. 1. 1961	3852
12684	Vereinbarung über besondere Arbeitsbedingungen für Gesamthafenarbeiter in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 12. 5. 1961		3852/1
12685	Vereinbarung über eine Lohngarantie für Gesamthafenarbeiter in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 12. 5. 1961		3852/2
12686	Rahmentarifvertrag für die in den Hafenumschlags-, Lagerei- sowie den örtlichen Schiffahrtsbetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen beschäftigten Angestellten vom 7. 6. 1961	1. 1. 1961	3853
12687	Rahmentarifvertrag für die in den Werkstätten der Schiffahrtsbetriebe in Duisburg-Ruhrort beschäftigten Arbeitnehmer vom 26. 6. 1961	1. 1. 1961	3854
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
12688	Vereinbarung vom 28. 3. 1961 zur Änderung der §§ 22 und 23 des Manteltarifvertrages für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 6. 1960 (abgeschlossen mit der DAG)		3630/4
12689	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten		3630/5
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
12690	Änderungsvereinbarung Nr. 45a vom 15. 8. 1961 zur Neufassung des Lohntarifs A — Anhang A — des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 6. 1961	2380/63b
12691	Tarifvertrag vom 31. 7. 1961 zur Änderung der Stücklohntabelle zum Tarifvertrag für die Aushilfstrichinenschauer im Schlachthof der Stadt Köln vom 31. 8. 1956	1. 7. 1961	2809/2
12692	Tarifvertrag vom 31. 7. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Abgeltung von Überstunden für Angestellte auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 1959/28. 10. 1960	1. 4. 1961	3374/2
12693	Tarifvertrag Nr. 3/61 vom 12. 7. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 2/59 über Lehrlingsvergütungen für die Angestelltenlehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. 1. 1959, in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 19/60 vom 18. 11. 1960	1. 4. 1961	3380/2
12694	Tarifvertrag vom 17. 7. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die mit der Beseitigung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1959	1. 4. 1961	3431/2
12695	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands vom 21. 7. 1961 zu den Tarifverträgen über die Eingruppierung, die Überstundenvergütungen und die Vergütungen für jugendliche Angestellte für Bund, Länder und Gemeinden vom 15. 1./25. 5./7. 10. 1960		3555/43
12696	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands vom 21. 7. 1961 zu den Tarifverträgen über die Vergütung von Bereitschaftsdienst, die Arbeitsbedingungen von Praktikanten und die Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals für Bund, Länder und Gemeinden vom 25. 5./1. 6./1. 7. 1960		3555/44

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12697	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 15. 8. 1961 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 18. 5. 1961	1. 4. 1961	3600/28
12698	Tarifvertrag für die Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle des Bundes — Übernahme des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960 sowie der Tarifverträge vom 19. 7. 1960 und 5. 1. 1961 für die Kraftfahrer des Bundes — vom 8. 6. 1961	1. 4. 1961	3600/29
12699	Tarifvertrag für die Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle des Bundes — Übernahme des Lohntarifvertrages vom 18. 5. 1961 für die Arbeiter des Bundes und des zweiten Ergänzungstarifvertrages vom 18. 5. 1961 für die Kraftfahrer des Bundes — vom 8. 6. 1961	1. 4. 1961	3600/30
12700	Tarifvertrag vom 23. 6. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 15. 7. 1960	1. 4. 1961	3668/2
12701	Tarifvertrag vom 23. 6. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung vom 15. 7. 1960	1. 4. 1961	3668/3
12702	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vom 3. 7. 1961 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 26. 4. 1961	1. 4. 1961	3750/32
12703	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV wie vor	1. 4. 1961	3750/33
12704	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 30. 3. 1961 zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750/34
12705	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 30. 3. 1961 zum Tarifvertrag über die Besitzstandswahrung zu § 71 des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750/35
12706	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 27. 7. 1961 für den Bund und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zum Vergütungstarifvertrag für die Angestellten von Bund und Ländern und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 18. 5. 1961	1. 4. 1961	3750/36
12707	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 1. 8. 1961 zum Vergütungstarifvertrag für die Angestellten von Bund und Ländern und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 18. 5. 1961	1. 4. 1961	3750/37
12708	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 2. 8. 1961 wie vor	1. 4. 1961	3750/38
12709	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 15. 8. 1961 wie vor	1. 4. 1961	3750/39
12710	Tarifvertrag für die Angestellten der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle des Bundes — Übernahme des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) — vom 8. 6. 1961	1. 4. 1961	3750/40
12711	Tarifvertrag für die Angestellten der Einfuhr- und Vorratsstellen und der Mühlenstelle des Bundes — Übernahme des Vergütungstarifvertrages vom 18. 5. 1961 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) — vom 8. 6. 1961	1. 4. 1961	3750/41
12712	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 7. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. 2. 1961	1. 4. 1961	3751/3
12713	Tarifvertrag Nr. 5/61 über die Entlohnung der Kraftfahrer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. 7. 1961	1. 7. 1961	3751/4
12714	Gehalts- und Lohnabkommen für die beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in Westberlin beschäftigten Arbeitnehmer vom 26. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1961	3770/2
12715	Rahmentarifvertrag für die Angestellten der privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord e.V., Münster, vom 30. 3. 1961	1. 4. 1961	3779
12716	Gehaltsvereinbarung für die Angestellten der privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord e.V., Münster, vom 21. 4. 1961	1. 4. 1961	3779/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12717	Änderungsvereinbarung (Protokollnotiz) vom 2. 5. 1961 zu den §§ 6 und 8 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord e.V., Münster, vom 30. 3. 1961		3779/2
12718	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 4. 1961	3841
12719	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 1. 1961	3841/1
12720	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 4. 1961	3841/2
12721	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit und Löhne für die der TO.B unterliegenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 4. 1961	3842
12722	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit und Löhne für die der TO.RAB und Stra.TO unterliegenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1961	3842/1
12723	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 4. 1961	3842/2
12724	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit und Löhne für Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 4. 1961	3842/3
12725	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal in Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 4. 1961	3842/4
12726	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für die Handwerkerlehrlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 4. 1961	3842/5
12727	Tarifvertrag zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 7. 1961	1. 6. 1961	3843
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
12728	Lohntarifvertrag für die Schwerbeschädigtenbetriebe GmbH., Dortmund, vom 2. 6. 1961	1. 4. 1961	3348/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, III, XI, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV und XXXI.

— MBl. NW. 1961 S. 1560.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 33 v. 13. 9. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
7134	1. 9. 1961	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen	277
97	31. 8. 1961	Verordnung NW TS Nr. 16/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Erdlos E 1 Oberhausener Kreuz bis Dorstener Straße (B 223)“	277
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	24. 8. 1961	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung in Dinslaken	278
	29. 8. 1961	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß	279

— MBl. NW. 1961 S. 1567.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Aenderung der Aktenordnung; hier: Haftmerkzettel	217	
Verwendung von Kugelschreibern mit roter Patentinte zu Rötungen im Grundbuch	217	
Personalnachrichten	218	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StGB § 263. — Ist dem Bankkunden, wie er weiß, irrig ein Betrag gutgeschrieben und hebt er davon stillschweigend ab, so liegt hierin die schlüssige Erklärung: Ich will Geld von dem mir zustehenden Guthaben. Er unterdrückt durch positives Tun die wahre Tatsache, daß die Bank den Betrag nicht schuldig ist, und unterhält dadurch bei der Bank den für die Auszahlung ursächlichen Irrtum. OLG Köln vom 5. Mai 1961 — Ss 493/60	219	
2. StPO §§ 3 ff., 81 ff. — Bei mehreren zur Wahl stehenden Gerichtsständen des Tatorts (§ 7 StPO) kann die Staatsanwaltschaft, falls ein Zusammenhang der einzelnen strafbaren Handlungen im Sinne des § 3 StPO besteht, die mehreren Verfahren in der Ermittlung und Anklage zusammenfassen und so nach ihrem von den Gerichten nicht nachprüfbares Ermessen die Wahl des Gerichtsstandes treffen. — Die nochmalige Einweisung eines Beschuldigten in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 81 StPO ist zulässig, wenn das Gericht das erste Gutachten für ungenügend erachtet (§ 83 StPO) und die Gesamtdauer der Unterbringung die im § 81 IV StPO festgesetzte Höchstgrenze von 6 Wochen nicht übersteigt. OLG Köln vom 18. Mai 1961 — 2 Ws 194/61	220	
3. StPO § 112. — Zu den Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr. OLG Köln vom 21. Juni 1961 — 2 Ws 287/61	221	
4. StPO § 273 II. — Auch der Beschluß, durch den der Vorsitzende des Schöffengerichts (oder der Amtsrichter) eine Protokollergänzung hinsichtlich einer Zeugenbekundung ablehnt, weil das Protokoll die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung des Zeugen enthalte, muß die Feststellung treffen, ob der Zeuge die fragliche Bekundung gemacht hat. Der Protokollführer muß dazu schriftlich Stellung nehmen. — Wesentliches Vernehmungsergebnis ist jedenfalls eine Bekundung, die sich auf eine Kernfrage des Prozesses bezieht. Dabei ist es unerheblich, ob das Gericht dieser Bekundung folgt. LG Düsseldorf vom 29. Mai 1961 — II Qs 114/61	221	
5. StPO § 473 I S. 2. — Der 1. Strafsenat des OLG Hamm verbleibt entgegen der vom 3. Strafsenat des OLG Hamm (NJW 61, 135) vertretenen Auffassung dabei, daß gegen die selbständige Kostenentscheidung nach § 473 I S. 2 StPO die einfache Beschwerde gegeben ist und daß für den Erlaß der selbständigen Kostenentscheidung das Gericht, dessen Urteil angefochten ist, zuständig ist, wenn die Akten noch nicht auf dem in der StPO (§§ 321, 347) vorgeschriebenen Wege dem Rechtsmittelgericht vorgelegt worden sind. OLG Hamm vom 26. April 1961 — 1 Ws 57/61		223
6. JGG § 72. — Der Übertragungsbeschluß nach § 72 V JGG hat keine bindende Wirkung für den anderen Jugendrichter; vielmehr ist die Regelung des § 42 III S. 2 JGG entsprechend anwendbar. OLG Hamm vom 6. Juni 1961 — 3 Ws 302/61		224
Kostenrecht		
1. StPO §§ 401, 379a; GKG § 2. — Hat eine Gemeinde in einem Strafverfahren als Steuerhoheitsträger von Gesetzes wegen die Stellung einer Nebenklägerin, so muß sie doch bei Einlegung eines Rechtsmittels den geforderten Gebühren- und Auslagenvorschuß zahlen. § 2 GKG ist weder durch ausdehnende Auslegung noch analog zugunsten der Gemeinden anwendbar. OLG Köln vom 24. Mai 1961 — 2 Ws 64/60		225
2. ZuSEG §§ 1, 3. — Sowohl die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens als auch dessen mündliche Erstattung in der Hauptverhandlung gehören zu den Amts- und Dienstpflichten der Angehörigen des Bundeskriminalamts und erfolgen deshalb gebührenfrei. OLG Hamm vom 10. Juli 1961 — 3 Ws 69/61		226
3. ZuSEG § 3. — Wird eine Behörde (hier: Städt. Gesundheitsamt) um die Vornahme einer Amtshandlung ersucht, die zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, so richtet sich die dafür zu entrichtende Gebühr nicht nach den für Zeugen und Sachverständigen geltenden Bestimmungen, sondern nach den Gebührenvorschriften der in Anspruch genommenen Behörde. OLG Düsseldorf vom 20. März 1961 — OJs 16/58		227
4. BRAGeBO § 100. — Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt kann für seine Tätigkeit die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers auch dann nur unter den Voraussetzungen des § 100 II S. 1 BRAGeBO verlangen, wenn er vor oder nach seiner Bestellung eine Honorarvereinbarung mit dem Beschuldigten getroffen hat. OLG Düsseldorf vom 19. Mai 1961 — 2 Ws 69/61		227

— MBl. NW. 1961 S. 1568.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.